



# HESSISCHER LANDTAG

14. 04. 2026

## Kleine Anfrage

**Yanki Pürsün (Freie Demokraten) vom 19.02.2026****Misstrauen oder Sicherheit? Auswirkungen der Änderungen des PsychKHG****und****Antwort****Ministerin für Familie, Senioren, Sport, Gesundheit und Pflege**

### Vorbemerkung Fragesteller:

Die Landesregierung begründet die Änderungen des Hessischen Gesetzes über die Hilfen für psychisch erkrankte Menschen unter anderem mit dem Ziel, die öffentliche Sicherheit zu erhöhen und schwere Gewalttaten zu verhindern. Zugleich wird in der politischen Debatte auf einzelne Gewalttaten, etwa in Aschaffenburg, verwiesen. Demgegenüber haben zahlreiche Fachverbände und Sachverständige, unter anderem die Psychotherapeutenkammer Hessen, in der Anhörung und darüber hinaus erhebliche Zweifel an der Wirksamkeit der neuen Meldepflichten geäußert (→ <https://ptk-hessen.de/allgemein/pressemitteilung-psychkhg-dez2025/>). Kritisiert wird insbesondere, dass die pauschale Verknüpfung psychischer Erkrankung mit Gewalt Stigmatisierung und Diskriminierung fördere, ohne einen belegbaren Sicherheitsgewinn zu erzielen. Zudem wird darauf hingewiesen, dass Ordnungsbehörden weder über die fachliche Expertise noch über geeignete Versorgungsstrukturen verfügen, um aus den übermittelten Informationen präventive Maßnahmen abzuleiten.

Diese Vorbemerkung vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit Minister des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz wie folgt.

Frage 1 Welche konkreten schweren Gewalttaten oder Anschläge in Hessen hätten nach Einschätzung der Landesregierung durch die im Gesetzentwurf vorgesehenen neuen Meldepflichten nach § 28 PsychKHG verhindert werden können?

Hypothetische Einzelfallbetrachtungen dazu, ob konkrete schwere Gewalttaten durch eine bestimmte gesetzliche Regelung hätten verhindert werden können, sind nicht belastbar möglich. Gefahrenabwehrentscheidungen hängen stets von einer Vielzahl individueller Faktoren und Entwicklungen ab, die sich einer rückblickenden Kausalzuschreibung entziehen.

Daher ist eine rückblickende, fallbezogene Feststellung, wonach bestimmte konkrete schwere Gewalttaten oder Anschläge in Hessen durch die Meldepflichten nach § 28 Abs. 4 des Hessischen Gesetzes über Hilfen bei psychischen Krankheiten (Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz – PsychKHG) – beziehungsweise durch die Durchführung interdisziplinärer Fallkonferenzen nach § 28 Abs. 5 PsychKHG – verhindert worden wären, nicht möglich.

Die Neuregelung des § 28 Abs. 4 und 5 PsychKHG beruht vielmehr auf den sicherheitspolitischen Erfahrungen der vergangenen Jahre und der Erkenntnis, dass eine frühzeitigere und klar geregelte behördenübergreifende Informationsweitergabe die Wahrscheinlichkeit erhöht, potenzielle Gefährdungslagen rechtzeitig zu erkennen und geeignete Maßnahmen zu prüfen. Ziel ist es, bestehende Informationslücken zu reduzieren und im Rahmen des polizeilichen Gefährdungslagen- und Bedrohungsmanagements (GLM/BM) eine fundiertere Bewertung möglicher Fremdgefährdungen zu ermöglichen.

Die Ausweitung der Meldepflichten dient damit auch der strukturellen Verbesserung der Gefahrenfrüherkennung. Sie stellt sicher, dass Polizei- und Ordnungsbehörden in klar definierten Fällen frühzeitig über relevante Hinweise verfügen und in eigener Zuständigkeit prüfen können, ob und welche Maßnahmen im Einzelfall erforderlich sind. Dadurch wird die Wahrscheinlichkeit erhöht, Gefährdungslagen rechtzeitig zu erkennen und ihnen wirksam zu begegnen.

- Frage 2 Auf welche empirischen Erkenntnisse oder Auswertungen stützt die Landesregierung die Annahme, dass die geplanten Neuregelungen einen messbaren Beitrag zur Verhinderung von Anschlägen leisten?

Die Annahme eines möglichen präventiven Beitrags beruht auf der allgemeinen sicherheitsbehördlichen Einschätzung, dass klar geregelte Informationsflüsse geeignet sein können, mögliche Gefahren für die betroffene Person und die Allgemeinheit frühzeitig zu erkennen sowie eine verbesserte koordinierte Hilfeplanung zu ermöglichen.

- Frage 3 Welche konkreten Abläufe wären nach Auffassung der Landesregierung im Fall Aschaffenburg anders verlaufen, wenn dort die nun in Hessen geplanten Regelungen gegolten hätten?
- Frage 4 Welche zusätzlichen Informationen hätten nach Einschätzung der Landesregierung durch die geplante Meldepflicht an Polizei oder Ordnungsbehörden vorgelegen, die nicht bereits auf Grundlage der bestehenden Rechtslage hätten übermittelt werden können?
- Frage 5 Sind der Landesregierung Fälle bekannt, in denen vergleichbare Regelungen in anderen Bundesländern nachweislich zur Verhinderung schwerer Gewalttaten beigetragen haben?
- Frage 6 Falls ja: Welche?

Die Fragen 3 bis 6 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Zu Einzelfällen außerhalb Hessens liegen der Landesregierung keine eigenen behördlichen Erkenntnisse vor. Eine belastbare Bewertung hypothetischer Abläufe ist daher nicht möglich.

Welche Informationen weitergegeben werden, hängt maßgeblich von den konkreten Umständen des jeweiligen Einzelfalls und den jeweiligen Zuständigkeiten der betroffenen Stellen ab, sodass eine pauschale Aussage nicht möglich ist.

Unabhängig davon zielen die neuen Regelungen des § 28 Abs. 4 und 5 PsychKHG darauf ab, in bestimmten Einzelfällen eine strukturierte Informationsweitergabe an die zuständigen Behörden zu ermöglichen, damit diese im Rahmen ihrer gesetzlichen Zuständigkeiten prüfen können, ob und welche Maßnahmen erforderlich sind oder welche Hilfen erbracht werden.

Im Übrigen wird auf die Beantwortung zur Frage 1 verwiesen.

- Frage 7 Wie stellt die Landesregierung sicher, dass durch die geplanten Meldepflichten nicht mehr Menschen aus Angst vor staatlicher Meldung notwendige psychiatrische oder psychotherapeutische Hilfe meiden?

Die Neuregelungen sind kein Ausdruck von Misstrauen oder Stigmatisierung – vielmehr sollen sie eine rechtliche Grundlage für gezielte Hilfen und verantwortungsvolle Prävention im Interesse der Betroffenen und der Allgemeinheit schaffen.

Die Meldepflicht greift ausschließlich in eng begrenzten Ausnahmefällen, nämlich bei zuvor wegen Fremdgefährdung untergebrachten Personen, bei denen zum Entlassungszeitpunkt aus medizinischer Sicht Anhaltspunkte dafür bestehen, dass von ihnen in absehbarer Zeit ohne ärztliche Weiterbehandlung eine erhebliche Fremdgefährdung ausgehen könnte.

Es wurde von Anfang an transparent klargestellt, dass es sich nicht um eine generelle Registrierung psychisch erkrankter Menschen handelt, sondern um eine gefahrenbezogene Regelung in klar definierten Einzelfällen (vergleiche zum Beispiel Gesetzentwurf, Drucksache 21/2392, Seite 3).

- Frage 8 Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung darüber vor, ob vergleichbare Regelungen in anderen Bundesländern zu einem Rückgang freiwilliger Behandlungsaufnahmen geführt haben?

Der Landesregierung liegen zu Regelungen anderer Länder keine Erkenntnisse vor.

- Frage 9 Wie bewertet die Landesregierung die Einschätzung zahlreicher Sachverständiger, dass unklare Rechtsbegriffe zu vorsorglichen und massenhaften Meldungen führen könnten, ohne einen tatsächlichen Sicherheitsgewinn zu erzeugen?

Die Verwendung unbestimmter Rechtsbegriffe ist in der Gesetzgebung üblich und notwendig. Sie dient dazu, eine der Vielfalt möglicher Lebenssachverhalte gerecht werdende, am Einzelfall orientierte, verhältnismäßige Anwendung des Gesetzes zu ermöglichen.

Bei der Erstellung der Gesetzesänderung wurde sich mit den Bedenken ausdrücklich auseinandergesetzt, Anregungen wurden aufgenommen.

Die Regelungen wurden nach sorgfältiger Abwägung ausgestaltet.

Frage 10 Wie soll der mit der Neuregelung verbundene Eingriff in das Vertrauensverhältnis zwischen Patientinnen und Patienten sowie Behandelnden gerechtfertigt werden, wenn ein konkreter präventiver Nutzen nicht belegbar ist?

Die Landesregierung teilt die in der Fragestellung enthaltene Annahme nicht. Der mit der Neuregelung verfolgte Zweck einer verbesserten Gefahrenabwehr und Gefahrenfrüherkennung stellt einen gewichtigen Gemeinwohlbelang dar.

Bei dieser Neuregelung handelt es sich um eine verantwortungsvolle und klar geregelte Ausgestaltung, die sowohl dem Schutz der betroffenen Person sowie der Allgemeinheit als auch der koordinierten Hilfeplanung dient. Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Datenübermittlung bleiben an strenge rechtliche Maßstäbe gebunden und orientieren sich insbesondere am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Im Übrigen wird auf die Antwort auf Frage 7 verwiesen. Die Durchführung von Fallkonferenzen soll insbesondere eine zwischen den beteiligten Behörden und dem psychiatrischen Krankenhaus abgestimmte Planung von Hilfen für die psychisch erkrankte Person ermöglichen.

Wiesbaden, 2. April 2026

**Diana Stolz**